

Stadt Waldenburg Hohenlohekreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenburg am 21. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 24.03.2021 beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 12,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00forigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entsch\u00e4digung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentsch\u00e4digung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige

- der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

| Atemschutzlehrgang | 80,00 Euro |
|---|------------|
| Funklehrgang | 80,00 Euro |
| Maschinistenlehrgang | 80,00 Euro |
| Grundausbildungs- und Truppführerlehrgang | 80,00 Euro |

§ 2 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| Kommandant | 720,00 Euro/Jahr |
|---|------------------|
| Stellv. Kommandant | 360,00 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Waldenburg | 360,00 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Obersteinbach | 360,00 Euro/Jahr |
| Stellv. Abteilungskommandanten | 180,00 Euro/Jahr |
| Gerätewart (für Waldenburg und Obersteinbach) | 360,00 Euro/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 360,00 Euro/Jahr |
| Stellv. Jugendfeuerwehrwart | 180,00 Euro/Jahr |
| Leiter Altersabteilung | 80,00 Euro/Jahr |
| Funkbeauftragter | 80,00 Euro/Jahr |
| Leiter der Kindergruppe | 80,00 Euro/Jahr |
| Funkbeauftragter | 80,00 Euro/Jahr |
| Atemschutzgerätewart | 80,00 Euro/Jahr |
| Schriftführer | 80,00 Euro/Jahr |
| Kassenverwalter | 80,00 Euro/Jahr |
| Kleiderwart | 80,00 Euro/Jahr |

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Waldenburg, den 21. Juli 2021

gez. Bernd Herzog Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.